

# AERA LTD. RICHTLINIEN PARTNER-VEREINBARUNG FÜR DEUTSCHLAND



## Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Regelungen sind Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem selbständigen AERA-Partner (Name und Anschrift siehe Vorderseite) und der AERA Ltd. Der selbständige Partner erklärt sein Einverständnis zu folgenden Regelungen:

### A. Der selbständige AERA-Partner erklärt sein Einverständnis zu folgenden Regelungen

- (1) Der selbst. Partner der Fa. AERA handelt grundsätzlich nach dem AERA sozialen Verhaltenskodex und bemüht sich bei allen geschäftlichen Kontakten zu AERA selbst, zu Kunden und zu anderen AERA-Partnern um ein Höchstmaß an Integrität, Ehrlichkeit und Verantwortung. Alle AERA Produkte werden wahrheitsgetreu vorgestellt, AERA wird von allen Schadensersatzansprüchen, die durch falsche Darstellung des selbst. Partners entstehen, freigestellt.
- (2) Der selbständige AERA-Partner wird Produktvorstellungen nach entsprechender Schulung durch Schulungsbeauftragte von AERA durchführen und in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Produkte vorstellen und verkaufen.
- (3) Der selbst. AERA-Partner verkauft AERA Produkte an Endverbraucher und kann selbständige Teampartner, Dienstleistungsbetriebe, Vereine und Einzelhandelsbetriebe mit entsprechendem ethischem Hintergrund als Kooperationspartner werben. **Der selbst. AERA-Partner verpflichtet sich ausdrücklich, AERA Produkte nicht in Internet-Versteigerungen anzubieten.** Eine Zuwiderhandlung hat entsprechende Folgen (AGB-Nov.2008).
- (4) Der selbst. Partner schützt AERA Marken und den Geschäftsnamen u.a. dadurch, dass vor deren Verwendung in eigenen Anzeigen oder in Unterlagen, die nicht von AERA veröffentlicht wurden, die schriftliche Genehmigung von AERA eingeholt wird.
- (5) Der selbst. AERA-Partner verpflichtet sich, die gesetzlichen Pflichten zu beachten, die die selbständige Tätigkeit als selbst. AERA-Partner betreffen. Dazu gehören eventuelle Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern, Steuerbehörden in Bezug auf Einkommensteuer, Umsatzsteuer und sonstige Meldungen gegenüber dem Finanzamt und öffentlichen Behörden. Ferner gehört dazu eine Anmeldung des Handels mit AERA Produkten bei den zuständigen Behörden und die Beantragung einer entsprechenden Genehmigung soweit diese gesetzlich erforderlich ist.
- (6) Der selbst. AERA-Partner ist kein Joint-Venture-Partner, Franchisenehmer, Vertreter oder Angestellter von AERA. Er ist nicht berechtigt, im Namen von AERA tätig zu werden, AERA gesetzlich zu vertreten oder im Namen von AERA Schulden aufzunehmen bzw. Verpflichtungen einzugehen. Dem selbst. AERA-Partner ist bekannt, dass alle Mitglieder der AERA Partnerorganisation selbständige Vertragspartner sind und den Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen.
- (7) Der selbst. AERA-Partner betreibt die eigene Kunden- und Partner-Werbung wahrheitsgetreu und stellt bei der Anwerbung neuer Partner sicher, dass diese mindestens 18 Jahre alt sind. Der selbst. AERA-Partner sorgt dafür, dass von ihm angeworbene Teampartner nach Einreichung ihrer Partner-Vereinbarung Ausbildung und Unterlagen zur AERA Karriere erhalten.
- (8) AERA ist es unbenommen, die laufende Betreuung der Kunden und Partner des selbständigen AERA-Partners durch aktive Partner sicherzustellen, sollte der AERA-Partner selbst nicht mehr aktiv sein.
- (9) Der selbst. AERA-Partner erklärt sein Einverständnis, dass AERA seinen Namen und seine Telefon-Nummer an Kunden weitergibt, die eine Beratung in seinem Gebiet suchen. Sollen diese Informationen nicht weitergegeben werden, wird der Partner AERA unter o.g. Anschrift schriftlich darüber informieren. Sofern AERA seine Daten weitergibt, verpflichtet dies den selbst. AERA-Partner in keiner Weise, sich mit diesen Kunden in Verbindung zu setzen.

### B. AERA erklärt hiermit ihr Einverständnis zu folgenden Regelungen

- (1) AERA gewährt einen Bonus auf den empfohlenen Verkaufspreis für Produkte des jeweils gültigen Bestellscheins bzw. automatischen Lieferservices. Der Bonus wird nicht für Muster, Vorführartikel, Literatur, Flyer oder Verkaufsförderungsartikel gewährt.
- (2) Der Bonus wird nach dem gültigen, von der Firma veröffentlichten AERA-Vergütungsplan berechnet und ausbezahlt.
- (3) AERA hat jederzeit das Recht, die empfohlenen Verkaufspreise, Handelsspannen, Provisionen, Lieferkosten, Regeln zur Teilnahme an Aktionen und Regeln zum Aktivstatus zu ändern. Diese Änderungen treten 30 Kalendertage nach Ankündigung in Kraft.
- (4) Die Möglichkeit, neue Kunden und selbst. Partner/innen anzuwerben, ist räumlich innerhalb Deutschlands unbegrenzt.

### C. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Annahme durch AERA, die durch Unterzeichnung der Partner-Vereinbarung erfolgt. Diese Annahme wird durch eine Erstbestellung des selbst. AERA-Partners wirksam.
- (2) Die Vereinbarung tritt am Tag der Annahme in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des Jahres des Vertragsabschlusses. Sie verlängert sich automatisch jeweils am 1. Januar um 1 Jahr.
- (3) Der Vertrag kann beiderseits mit sofortiger Wirkung aufgrund eines Verstoßes gegen die jeweils gültigen Vertragsbestimmungen gekündigt werden. Der selbst. Partner kann die Vereinbarung jederzeit und aus jedem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.
- (4) Diese Vereinbarung kann nur schriftlich und durch Unterzeichnung eines bevollmächtigten Firmenvertreters geändert oder ergänzt werden. Keine Änderungen oder Ergänzungen sind Ratschläge, Empfehlungen, Leitfäden oder Verkaufshilfen, die der selbst. Partner von AERA erhält. Davon unberührt bleibt das Recht von AERA, Änderungen dieser Vereinbarung inklusive der Bonussätze im Webportal bekannt zu geben, wobei die Änderungen jeweils 30 Tage nach Veröffentlichung in Kraft treten. In diesem Fall ist der selbst. Partner berechtigt, die Vereinbarung jederzeit vor Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.
- (5) Beide Parteien stimmen darin überein, dass der selbst. Partner kein Handelsvertreter und kein Angestellter von AERA ist.
- (6) Diese Vereinbarung ist die einzige zwischen den Partnern, die sich auf den oben stehenden Inhalt bezieht.
- (7) Die Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand im Fall von Streitigkeiten, die zwischen den Partnern in Bezug auf diese Vereinbarung auftreten oder über sonstige Streitpunkte, die vor Gericht ausgetragen werden, ist am Sitz von AERA, in diesem Falle Göppingen.
- (8) Es gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (9) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst weitgehend erreicht wird. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dieses Erfordernis kann nicht mündlich aufgehoben werden.
- (10) Der selbst. AERA-Partner erkennt mit Unterzeichnung der Partner-Vereinbarung an, dass er die Vereinbarung sorgfältig gelesen und verstanden hat und mit allen Vertragsbedingungen einverstanden ist.

Stand 05/2010

AERA Limited . Haldenbergstr. 1 . 73066 UHINGEN . Deutschland

**Aera Ltd.** . German Office  
Haldenbergstr. 1 . 73066 UHINGEN . Germany  
info@aera-company.com . www.aera-company.com  
Tel.: +49(0)7161.6067920 . Fax: +49(0)7161.6067921  
Geschäftsführerin: Edeltraud Mosthaf  
Amtsgericht Ulm . HRB 720493

Registered Office  
69 Great Hampton Street . B18 6EW Birmingham  
Registered in England & Wales  
Company No.: 5949681  
Bankverbindung: Kreissparkasse Göppingen  
Kto.-Nr.: 16040559 . BLZ: 610 500 00